

kammer hat zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger die grundlegenden Rechtsvorschriften und die Verfahrensgesetze für das Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrecht erlassen. Vor allem auf diesen Rechtsgebieten wird das Oberste Gericht als oberstes Rechtssprechungsorgan tätig. Durch seine eigene Rechtsprechung sowie durch die Leitung der gesamten Rechtsprechung gewährleistet es die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung in diesem speziellen Bereich staatlicher Tätigkeit. Für die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts sind die Rechtsnormen, mit denen die Volkskammer die Grundlinien der Entwicklung und der Leitung von Staat und Wirtschaft festlegt, ebenfalls verbindlich. Die eigene Rechtsprechung sowie die Leitung der gesamten Rechtsprechung durch das Oberste Gericht haben von diesen grundlegenden Rechtsnormen auszugehen und ihrer Erfüllung zu dienen.

Die mit der Rechtsprechung eng verbundene weitergehende Tätigkeit des Obersten Gerichts wird in ihren Grundsätzen ebenfalls von der Volkskammer bestimmt. So ist die Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen, darunter mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB, gesetzlich festgelegt (§ 20 Abs. 3 GVG). Damit sind wichtige Richtpunkte dafür gesetzt, wie sich das Oberste Gericht in das einheitliche Staatssystem einfügt.

Viertens: Das Oberste Gericht ist an die Gesetze der Volkskammer und die anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (§ 5 Abs. 2 GVG). Es hat als ein Organ der Volkskammer die Aufgabe, deren Gesetze und Beschlüsse mittels der Rechtsprechung und ihrer Leitung durchsetzen zu helfen. Der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht und der souveränen Stellung der Volkskammer als des obersten Machtorgans entspricht es, daß das Oberste Gericht keine Normenkontrolle ausüben und folglich auch nicht etwa die Rechte der Volkskammer einschränken kann. Das heißt, das Oberste Gericht besitzt kein Prüfungsrecht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Volkskammer. Die strikte Bindung des Obersten Gerichts an die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ist Ausdruck der Einheit der Staatsmacht und der uneingeschränkten Verwirklichung der Volkssouveränität durch das oberste Machtorgan. Allein die Volkskammer entscheidet über die Grundfragen der Staatspolitik sowie über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 89 Abs. 3 Verfassung). Diese Entscheidungen der Volkskammer sind auch für die gesamte Tätigkeit des Obersten Gerichts verbindlich.

In vielen bürgerlichen Ländern bestehen dagegen besondere Gerichtshöfe, die berechtigt sind, die vom Parlament erlassenen Rechtsnormen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, sie selbständig aufzuheben oder abzuändern. Hierin drückt sich die systematische Zersetzung der bürgerlichen Gesetzlichkeit aus und widerspiegelt sich die von Lenin erkannte Gesetzmäßigkeit, daß die Herrschaftspraxis in den imperialistischen Ländern in wachsendem Maße durch die „verzweifelten Anstrengungen der Bourgeoisie, die von ihr selbst geschaffene und für sie unerträglich gewordene Gesetzlichkeit loszuwerden“⁷⁰, gekennzeichnet ist.

70 W. I. Lenin. Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 315.